

Rekurskommission des eidgenössischen Departementes  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

REKO UVEK

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| <i>Jahresbericht</i>    | <b>2000</b> |
| <i>Rapport annuel</i>   | <b>2000</b> |
| <i>Rapporto annuale</i> | <b>2000</b> |
| <i>Rapport annual</i>   | <b>2000</b> |

|                        |      |
|------------------------|------|
| Rekurskommission       | UVEK |
| Commission de recours  | ETEC |
| Commissione di ricorso | ATEC |
| Cumission da recurs    | ATEC |

Bern, 26. Januar 2001

## JAHRESBERICHT 2000

### 1 Grundlagen

Die Rekurskommission des eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (REKO UVEK) ist eine eidgenössische Rekurskommission im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren<sup>1</sup> und der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen<sup>2</sup>.

Die REKO UVEK (Kommission) wurde im Rahmen des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren<sup>3</sup>. Dieses Gesetz sieht in verschiedenen Bereichen als erste Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Verfügungen anstelle des UVEK eine verwaltungsunabhängige Rekurskommission vor.

Der Bundesrat hat den Beginn der Tätigkeit der Kommission auf den 1. Januar 2000 festgelegt und gleichzeitig die Rekurskommission für Wasserwirtschaft und für das Post- und Fernmeldewesen aufgehoben<sup>4</sup>.

Die Kommission entscheidet mit voller Kognition über erstinstanzliche Verfügungen der Aemter des UVEK und des UVEK selber. Diese Verfügungen betreffen hauptsächlich das Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (vgl. Anhang 9.2). Gegen Entscheide der Kommission ist – sofern sie nicht endgültig entscheidet – die Beschwerde an das Bundesgericht möglich.

Mit dieser Lösung soll einerseits das Bundesgericht entlastet werden; dieses übt grundsätzlich nur noch eine Rechtskontrolle aus. Andererseits dient sie der Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtspflege.

### 2 Zielsetzung

Anfangs Dezember 1999 formulierte der Präsident zusammen mit den bereits gewählten Richterinnen, Richtern und übrigen Mitarbeitenden der Kommission übergeordnete Ziele für die Kommissionsarbeit (vgl. Anhang 9.3). Sie stehen unter dem Motto QUALITAET-EFFIZIENZ-TEAMWORK und bildeten von Beginn an die Richtschnur für das Handeln der Kommission.

---

<sup>1</sup> SR 172.021: Art. 71a–71c

<sup>2</sup> SR 173.31

<sup>3</sup> AS 1999 3071; Botschaft des Bundesrates vom 25. Februar 1998: BBl 1998 2603 ff.

<sup>4</sup> BRB vom 31. Mai 1999

### 3 Rückblick

Am 5. Oktober 1999 wählte der Bundesrat auf den 1. Januar 2000 die Richterinnen und Richter, den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Kommission. Der Präsident nahm daraufhin zusammen mit dem Vizepräsidenten die Konstituierung der Kommission an die Hand. Im Vordergrund standen dabei die Wahl der juristischen Sekretärinnen und Sekretäre sowie des Kanzleipersonals, die Abklärung des Standortes und die Raumbeschaffung, die Bereitstellung des Budgets und der Infrastruktur, die Sicherstellung der logistischen Unterstützung durch das Generalsekretariat des UVEK (GS UVEK) und die provisorische Festlegung der Betriebsabläufe. Parallel dazu wurden erste Gespräche mit den Mitarbeitenden geführt.

Die Kommission nahm am 3. Januar 2000 ihre Arbeit auf.

Das erste Berichtsjahr stand vorerst im Zeichen der Konsolidierung des neuen Teams und der Erarbeitung definitiver interner Betriebsregeln. Die Bearbeitung der ersten Beschwerden diente auch dazu, sich gegenseitig kennenzulernen und abzustimmen sowie Regeln der Kommunikation und Zusammenarbeit zu entwickeln und zu etablieren. Dieser oft anspruchsvolle Prozess hat alle Mitarbeitenden gefordert. Heute kann festgestellt werden, dass sich die Mitarbeitenden bezüglich Motivation, Teamorientierung und Wohlbefinden am Arbeitsplatz insgesamt auf einem Niveau bewegen, das eine gute Arbeit in der Kommission ermöglicht.

Die Rechtsprechung der Kommission war bereits im ersten Jahr durch eine Vielfalt anspruchsvoller Fragestellungen geprägt. Analog dem Aufgabenbereich des UVEK betraf sie das Spannungsfeld zwischen Umwelt, Raumordnung und Infrastruktur in all seinen Facetten<sup>5</sup>. Die Zahl der eingehenden Beschwerden erreichte zwar noch nicht die vom Bundesrat prognostizierte Höhe (120 statt 150 bis 180 Fälle)<sup>6</sup>. In nächster Zeit ist aber mit einem Ansteigen der Beschwerden zu rechnen (vgl. Ziffer 7).

Eine gegen Ende des Berichtsjahres begonnene umfassende Lagebeurteilung, in die alle Mitarbeitenden der Kommission einbezogen sind, soll es gestatten, erste Schlussfolgerungen aus den bisherigen Erfahrungen zu ziehen und die Kommissionsarbeit weiter zu optimieren.

## 4 Rechtsprechung

### 4.1 Verfahrensrecht

Die neuen Verfahrensvorschriften für die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren auf Bundesebene<sup>7</sup> erfordern seitens der jeweils verfahrensleitenden Behörde, dass sie das Anhörungs- und nötigenfalls das Bereinigungsverfahren konsequent durchführt. Nur so kann sie ihren Entscheid auf eine umfassende Interessenabwägung abstützen. Eigener Sachverstand der Leitbehör-

---

<sup>5</sup> Im Berichtsjahr hat die Kommission überdies im Sinne einer einmaligen Hilfestellung in 14 Fällen französischer Sprache Beschwerdeentscheide und in vier Fällen Plangenehmigungen (Bahn 2000) des UVEK vorbereitet. Damit konnten die unterschiedlichen Kapazitäten des UVEK und der Kommission in der Übergangszeit optimal genutzt werden.

<sup>6</sup> Botschaft des Bundesrates vom 25. Februar 1998 (BBI 1998 2605)

<sup>7</sup> AS 1999 3071

de kann die Fachkompetenz der anderen Bundesstellen nicht ersetzen. Werden diese nicht angehört, ist Bundesrecht verletzt<sup>8</sup>.

Bei der Prüfung, ob einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung von der Vorinstanz zu Recht entzogen wurde oder ob diese wieder herzustellen ist oder andere vorsorgliche Massnahmen anzuordnen sind, kann von folgender Entscheidsystematik ausgegangen werden: Zuerst ist eine Entscheidprognose zu stellen, dann ist nach dem Anordnungsgrund zu fragen und schliesslich ist die angeordnete Massnahme auf deren Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Die Entscheidprognose vermindert die Gefahr, eine dem Endergebnis entgegengesetzte Zwischenlösung zu treffen. Ein Anordnungsgrund für die aufschiebende Wirkung besteht dann, wenn der Verzicht die Wirksamkeit des Entscheides in der Sache selbst vereiteln würde, weil die Entscheidung gegenstandslos würde, sei es, weil der Anfechtungsgegenstand wegfallen oder das Rechtsschutzinteresse nicht mehr bestehen würde<sup>9</sup>.

## 4.2 Eisenbahnen

Mit dem Inkrafttreten der koordinationsrechtlichen Bestimmungen im Eisenbahngesetz<sup>10</sup> hat sich nichts am Grundsatz geändert, dass jeweils im konkreten Fall geprüft werden muss, ob eine Baute oder Anlage bahnbetrieblich oder bahnbetriebsfremd ist und ob ein kantonales Baubewilligungs- oder ein eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Massgebend ist jeweils, ob die Bauten und Anlagen (bzw. die entsprechenden Grundstücke) in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb stehen beziehungsweise unmittelbar diesem dienen. Es ist demnach vom Verwendungszweck auszugehen<sup>11</sup>.

Bei Bahnhöfen handelt es sich um öffentliche Sachen im Gemeingebrauch, deren Benutzung grundsätzlich vom öffentlichen Recht bestimmt wird. Die Benutzung von Bahnareal für das Verteilen einer Gratiszeitung ist deshalb von der betreffenden Bahnunternehmung zu Recht durch Erlass einer Verfügung geregelt worden<sup>12</sup>.

## 4.3 Luftfahrt

Gemäss der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt<sup>13</sup> ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, bei der Änderung eines Flugplatzbetriebsreglements eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind die luftfahrtspezifischen Anforderungen denjenigen der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes gegenüber zu stellen. Werden bei der Interessenabwägung keine Alternativen in Betracht gezogen, so liegt ein Abwägungsfehler vor, was zur Folge hat, dass der entsprechende Entscheid rechtsfehlerhaft ist<sup>14</sup>.

Hat sich ein Berufspilot einer aortokoronaren Bypass-Operation unterzogen und weigert er sich, zur Überprüfung der Gesundheit des Herzens und der Funktionstüchtigkeit des Bypasses eine Korona-

---

<sup>8</sup> 67-2000-50, publiziert in VPB 64.119

<sup>9</sup> 67-2000-50, publiziert in VPB 64.118

<sup>10</sup> SR 742.101: Art. 18

<sup>11</sup> 11-2000-30: dieses Verfahren wurde an das Bundesgericht weitergezogen und ist noch hängig

<sup>12</sup> 58-2000-30

<sup>13</sup> SR 748.131.1: Art. 24f.

<sup>14</sup> 67-2000-50, publiziert in VPB 64.118

rangiographie durchführen zu lassen, wie es im betreffenden Reglement der Organisation der gemeinsamen Luftfahrtbehörden (Joint Aviation Authorities) - welches ins Schweizerische Recht übernommen wurde<sup>15</sup> - vorausgesetzt wird, so kann ihm weder eine Lizenz als Berufs- oder Linienspilot mit „Multicrew-Restriction“ (Class 1 OML) noch eine unbeschränkte Privatpilotenlizenz (Class 2) ausgestellt werden. Die entsprechende Verfügung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt bewirkt zwar eine Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit des Betroffenen. Sie hält jedoch vor der Verfassung stand, da sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, einem überwiegenden öffentlichen Interesse dient und überdies verhältnismässig ist<sup>16</sup>.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) kann bei einer Verletzung der Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes oder der von den zuständigen Behörden gestützt darauf erlassenen Verordnungen und weiteren Vorschriften im Rahmen seiner Aufsichtskompetenz auf dem Gebiete der Luftfahrt die von ihm erteilte Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen zeitweilig oder dauernd wieder entziehen oder den Geltungsbereich der Erlaubnis einschränken<sup>17</sup>. Verursachte ein Helikopterpilot auf Grund seiner ungenügenden Erfahrung bei der Durchführung von Aussenlandungen einen Unfall, so ist die von der Aufsichtsbehörde verfügte Administrativmassnahme, wonach er mit einem Fluglehrer drei Ausbildungsflüge zum Thema Aussenlandungen durchzuführen sowie im Anschluss daran bei einem Experten des Helikopterinspektorates des BAZL erfolgreich einen Checkflug zu absolvieren hat, zum Füllen des Erfahrungsdefizits geeignet und erforderlich und damit verhältnismässig<sup>18</sup>.

## 4.4 Energie

Führt der (Neu-)Bau einer Hochspannungsfreileitung zu einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, können auch bestehende Freileitungen in das Plangenehmigungsverfahren einbezogen werden. Im Wiedererwägungsverfahren entscheidet die Plangenehmigungsbehörde nach Anhören aller Beteiligten über das Anpassen bzw. Aufheben von rechtskräftigen Plangenehmigungsverfügungen<sup>19</sup>.

## 4.5 Kommunikation

Wer als Händlerin oder Händler Fernmeldeanlagen anbietet oder in Verkehr bringt, ist auch nach der am 1. Mai 2000 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung über Fernmeldeanlagen<sup>20</sup> für das Vorweisen der Konformitätserklärungen verantwortlich und kann bei deren Fehlen belangt werden. Daran ändert nichts, dass gestützt auf die neue Ordnung die Herstellerfirma oder ihre Vertretung in der Schweiz dafür zu sorgen hat, dass die Konformitätserklärung dem Gerät beiliegt<sup>21</sup>.

---

<sup>15</sup> SR 748.222.2

<sup>16</sup> 36-2000-50; dieses Verfahren wurde an das Bundesgericht weitergezogen und ist noch hängig

<sup>17</sup> SR 748.0: Art. 92 Bst. a

<sup>18</sup> 43-2000-50

<sup>19</sup> 29-2000-40, publiziert in VPB 64.117

<sup>20</sup> SR 784.101.2: Art. 5 Abs. 1 und 1 bis

<sup>21</sup> 9-2000-10

## 4.6 Post

Nach Meinung des Gesetzgebers steht der Post seit der Gesetzesnovelle vom 30. April 1997 gegenüber den einzelnen Kundinnen und Kunden nur noch ausnahmsweise Verfügungsbefugnis zu, so in Bezug auf die Platzierung von Kundenbriefkästen sowie hinsichtlich der Gewährung von Vorzugspreisen für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften<sup>22</sup>. Die Gewährung des Vorzugspreises für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften (inkl. dessen Höhe) kann als geschlossener Fragenkomplex betrachtet werden, der einer einheitlichen Regelung betreffend des Rechtsschutzes bedarf, was dafür spricht, alle Einzelheiten der konkreten Festsetzung des Vorzugspreises in einer Verfügung festzulegen, sofern zwischen der Post und der Kundschaft darüber Meinungsverschiedenheiten bestehen<sup>23</sup>.

## 5 Mitwirkung bei der Rechtsetzung

Die Mitwirkung der Justiz bei der Rechtsetzung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sowohl für die richterlichen wie die gesetzgebenden Behörden ist der gegenseitige Gedankenaustausch für die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben von Vorteil.

Die Justizreform stand für die Kommission im Vordergrund. Sie äusserte sich sowohl mündlich wie schriftlich zu den Vorschlägen für die Totalrevision der Bundesrechtspflege. Dazu kamen u.a. Stellungnahmen zum Kernenergie- und zum Behindertengesetz sowie zur Teilrevision der Seilbahnverordnung.

## 6 Administration

### 6.1 Personelles

Der Bundesrat hat am 31. Mai 1999 folgende Stellenprozentage bewilligt:

|                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| - Präsident/in                        | 100% |
| - Vizepräsident/in                    | 100% |
| - Richterinnen/Richter                | 500% |
| - juristische Sekretärinnen/Sekretäre | 400% |
| - Sekretärinnen/Sekretäre             | 150% |

---

<sup>22</sup> SR 783.0: Art. 18 Abs. 1

<sup>23</sup> 1-2000-10

Gleichzeitig beschloss er, vorerst lediglich 550% der 700% Richterstellen zu besetzen. Der Beschäftigungsgrad könne so bei einer Veränderung der Geschäftslast flexibel angepasst werden.

Am 5. Oktober 1999 hat der Bundesrat folgende Stellenbesetzung vorgenommen:

|                         |   |      |
|-------------------------|---|------|
| - Präsident:            | Wallimann Bruno, Rechtsanwalt, Bern               | 100% |
| - Vizepräsident:        | Bandli Christoph, Dr.iur., Bern                   | 100% |
| - Richterinnen/Richter: | Ledergerber Ruth, Fürsprecherin, Rheinfelden      | 100% |
|                         | Leu Pierre, avocat, St-Blaise                     | 100% |
|                         | Pasqualetto Péquignot Claudia, avocate, Neuchâtel | 50%  |
|                         | Arn De Rosa Bettina, Fürsprecherin, Bern          | 50%  |
|                         | Schneider Schüttel Ursula, Fürsprecherin, Murten  | 50%  |

Der Präsident hat im Herbst 1999 folgende Personen in das Kommissionssekretariat gewählt:

|  |  |      |
|--|--|------|
| - juristische Sekretärinnen/Sekretäre: | Angéloz Michel, avocat, Fribourg                     | 100% |
|  | Antonio Helena, lic.iur., Bern                       | 50%  |
|  | Dietrich Kathrin, Fürsprecherin, Bern                | 100% |
|  | Fasel Bernhard, lic.iur., Solothurn                  | 90%  |
|  | Röthlisberger Markus, Fürsprecher, Ittigen           | 60%  |
| - Leiterin der Kanzlei:                | Colombo Christine, kaufm. Angestellte, Bern          | 100% |
| - Mitarbeiterin:                       | Chalverat Lisiane, employée de commerce,<br>Delémont | 50%  |

Im Verlaufe des Berichtsjahres haben die beiden Richterinnen Arn De Rosa Bettina und Schneider Schüttel Ursula den Beschäftigungsgrad je auf 60% erhöht, Vizepräsident Bandli Christoph den seinen auf 80% reduziert.

Die anfallenden Geschäfte konnten mit dem aktuellen Personalbestand innert nützlicher Frist erfolgreich bewältigt werden. Es ist jedoch abzusehen, dass die Geschäftslast in den kommenden Monaten und Jahren ansteigen wird (vgl. Ziffer 7). Alsdann wird sich ein moderater Personalzuwachs auf allen Stufen aufdrängen, zumal die Wartefristen der Rechtssuchenden von Anfang an unter allen Umständen auf ein zumutbares Mass eingeschränkt werden müssen.

## 6.2 Finanzen

Der Voranschlag für das erste Betriebsjahr wurde aufgrund von Erfahrungswerten des UVEK und ähnlich disponierter Rekurskommissionen erstellt. Die Ergebnisse des ersten Rechnungsjahres zeigen, dass der Voranschlag die finanziellen Bedürfnisse abzudecken vermochte. Zwar mussten nicht alle Kredite voll ausgeschöpft werden. Dies ist aber bei zunehmender Geschäftslast im nächsten Jahr zu erwarten. Aus diesem Grund gleicht der Voranschlag für das Jahr 2001 praktisch vollständig dem Voranschlag für das Jahr 2000 (vgl. Anhang 9.4).

Eine erste Ueberprüfung des Zahlungsverkehrs durch Fachleute der Eidg. Finanzkontrolle hat zu keinen besonderen Beanstandungen Anlass gegeben.

## 6.3 Informatik

Die Arbeitsplätze der Kommission wurden mit einem modernen Standardangebot ausgestattet. Die Kommission hat in eigener Verantwortung mit Unterstützung des GS UVEK eine spezielle Informatik-Lösung für die Geschäfts- und Dossierführung getroffen. Nach einem umfassenden Evaluationsverfahren – auch bei anderen eidgenössischen Rekurskommissionen – wurden drei Offerten eingeholt. Die Kommission hat sich für das Produkt „TRIBUNA“ der Firma Delta Logic AG in Niederlenz/AG entschieden. Dieses Unternehmen hat sich auf Informatik-Lösungen für Rechtspflegeorgane spezialisiert; deren Produkte sind in der ganzen Schweiz weit verbreitet. Die Einführung des neuen Systems war recht aufwändig. Seit dem 1. Januar 2001 arbeitet die Kommission mit Tribuna. Die ersten Erfahrungen sind gut. Die Arbeitsabläufe wurden vereinheitlicht und beschleunigt. Tribuna ermöglicht es weiter, jederzeit Angaben über die Geschäftskontrolle und diverse Statistiken zu machen.

Die innerhalb der Kommission gebildete Fachgruppe Informatik befasste sich neben dem Projekt Tribuna an 19 Sitzungen mit diversen anderen Problemen der elektronischen Datenverarbeitung; sie bereitete u.a. die Weisung des Präsidenten für den Gebrauch der Informatik- und Telekommunikationsmittel vor.

## 6.4 Organisation und Betrieb

Das Kommissionsreglement sowie das Verwaltungsreglement, welche am 27. März 2000 eine erste provisorische Ordnung ablösten, bilden die Grundlage für Organisation und Betrieb der Kommission. Sie basieren auf der einschlägigen Gesetzgebung<sup>24</sup>.

Die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Richterinnen und Richter sowie an die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die Kommission entscheidet je nach Entwicklung des Beschwerdefalles in Einer-, Dreier- oder ausserordentlicherweise in Fünferbesetzung. Kollegialentscheide werden in der Regel auf dem Zirkulationsweg getroffen. Ausnahmsweise findet eine mündliche und öffentliche Verhandlung statt<sup>25</sup>.

Die Richterkonferenz (20 Sitzungen) sowie die Verwaltungskonferenz (Plenarversammlung; 19 Sitzungen) befassten sich mit verschiedenen Problemen der Kommissionsarbeit. Zudem behandeln die Fachgruppen Informatik (19 Sitzungen) und Dokumentation (12 Sitzungen) fachspezifische Fragen.

Diverse Tätigkeiten der Kommission werden über interne Weisungen geregelt (z.B. die Mandate für die Fachgruppen, der Umgang mit den Telekommunikationsmitteln sowie die Arbeitszeit).

Mit einer Leistungsvereinbarung vom 10. Dezember 1999 wurde die logistische Unterstützung der Kommission durch das GS UVEK sichergestellt.

---

<sup>24</sup> Verordnung des Bundesrates vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen und dort erwähnte Gesetze (VRSK; SR 173.31)

<sup>25</sup> vgl. Art. 23 VRSK (Menschenrechtskonvention)

## 6.5 Weiterbildung

Die stete Weiterbildung ist grundsätzlich ein wichtiger Bestandteil einer erfolgreichen Kommissionsarbeit. Dazu kommt, dass für die meisten Mitarbeitenden die in der Kommission zu behandelnde Materie zu Beginn des Jahres noch relativ neu war. Schliesslich erfordert der Gesetzgebungsprozess eine permanente Neuausrichtung auf zusätzliche materielle Zuständigkeiten der Kommission (vgl. Ziff.7).

In einem Vortragszyklus (6 Referate) konnten die meisten der als Vorinstanz tätigen Verwaltungseinheiten des UVEK ihre beschwerderelevanten Aufgabenbereiche der Kommission präsentieren und mit ihr darüber diskutieren. Dazu kamen das Referat eines Lärmschutzexperten sowie zwei kommissionsinterne Beiträge über das Koordinationsgesetz und den Service Public im Infrastrukturbereich.

Der Besuch diverser Tagungen ermöglichte es, neues hinzuzulernen und Kontakte mit verschiedensten Akteuren zu knüpfen (u.a. Raumplanung und Umweltschutz bei Grossprojekten, Plangenehmigung von elektrischen Anlagen, Lärmschutz, Verfahrensfragen im Umweltrecht, Nachhaltige Entwicklung, neues Bundespersonalrecht). Dabei hat die Kommission über ein Referat des Vizepräsidenten vor Vertretern des UVEK zum Thema „Verfahrenskoordination“ selber zur Weiterbildung beigetragen.

Die Jahresexkursion der Kommission war dem Thema „Planung und Verwirklichung neuer Eisenbahnanlagen“ gewidmet.

Die individuelle Weiterbildung bezog sich auf die Themen Mediation, Führung, Informatik und Fremdsprachen.

## 7 Ausblick

In absehbarer Zeit ist mit einer Zunahme der Beschwerdeeingänge zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Entwicklung der Gesetzgebung zurückzuführen, die zu neuen Zuständigkeiten der Kommission führen wird, u.a. in den Bereichen Kernenergie, Elektrizität, Strassenverkehr und Umweltschutz. Es gilt, diese Entwicklung im Interesse der Rechtssuchenden und der Kommission im Auge zu behalten und rechtzeitig die nötigen Dispositionen zu treffen, insbesondere bei der kommissionsinternen Organisation (Konzentration der Kräfte), beim Entscheidrythmus und bei der Mittelbeschaffung (personelle Ressourcen).

Die Kommission wird in Zukunft vermehrt auch zu Gesetzgebungsprojekten Stellung nehmen, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen (vgl. Ziffer 5). Dies fördert einerseits die Qualität der Gesetzgebung, andererseits erleichtert es die Interpretation derselben.

Am Horizont zeichnet sich die Schaffung eines Bundesverwaltungsgerichtes ab. Die Kommission ist bereit und interessiert, in der noch zu bildenden Projektorganisation mitzuarbeiten.

Die Optimierung der kommissionsinternen Betriebsabläufe wird als Daueraufgabe einen wichtigen Platz in der Kommissionsarbeit einnehmen.

Die Weiterbildung der Mitarbeitenden mittels Wahrnehmung geeigneter Bildungsangebote soll verstärkt werden.

## Jahresbericht 2000

### 8 Geschäftslast / Statistische Angaben 2000

#### 8.1 Geschäftslast

|                            |      |
|----------------------------|------|
|                            | 2000 |
| Hängig Beginn Berichtsjaar | 0    |
| Eingänge                   | 120  |
| Ausgänge                   | 59   |
| Hängig Ende Berichtsjaar   | 61   |

#### 8.2 Entschiedene Geschäfte

|   |    |
|---|----|
| <b>Verfahrensart</b>                          |    |
| Beschwerden                                   | 59 |
| Schiedsgerichtsverfahren                      | 0  |
| <b>Art der Erledigung</b>                     |    |
| Abweisung                                     | 16 |
| Gutheissung                                   | 4  |
| Nichteintreten                                | 10 |
| Abschreibung in Folge Rückzugs                | 20 |
| Abschreibung in Folge Gegenstandslosigkeit    | 5  |
| Überweisung an die zuständige Instanz         | 4  |
| <b>Besetzung</b>                              |    |
| Entscheide Einzelrichter                      | 38 |
| Entscheide in Dreierbesetzung                 | 21 |
| Entscheide in Fünferbesetzung                 | 0  |
| <b>Sprache</b>                                |    |
| Deutsch                                       | 48 |
| Französisch                                   | 11 |
| Italienisch                                   | 0  |
| <b>Weiterzug</b>                              |    |
| Entscheide weitergezogen an das Bundesgericht | 3  |
| davon hängig                                  | 3  |

#### 8.3 Durchschnittliche Erledigungsdauer

|                                    |    |
|------------------------------------|----|
| ab Eingang Rechtsschrift, in Tagen | 91 |
|------------------------------------|----|

#### 8.4 Mündliche und öffentliche Verhandlungen

|              |   |
|--------------|---|
| verlangt     | 2 |
| durchgeführt | 2 |

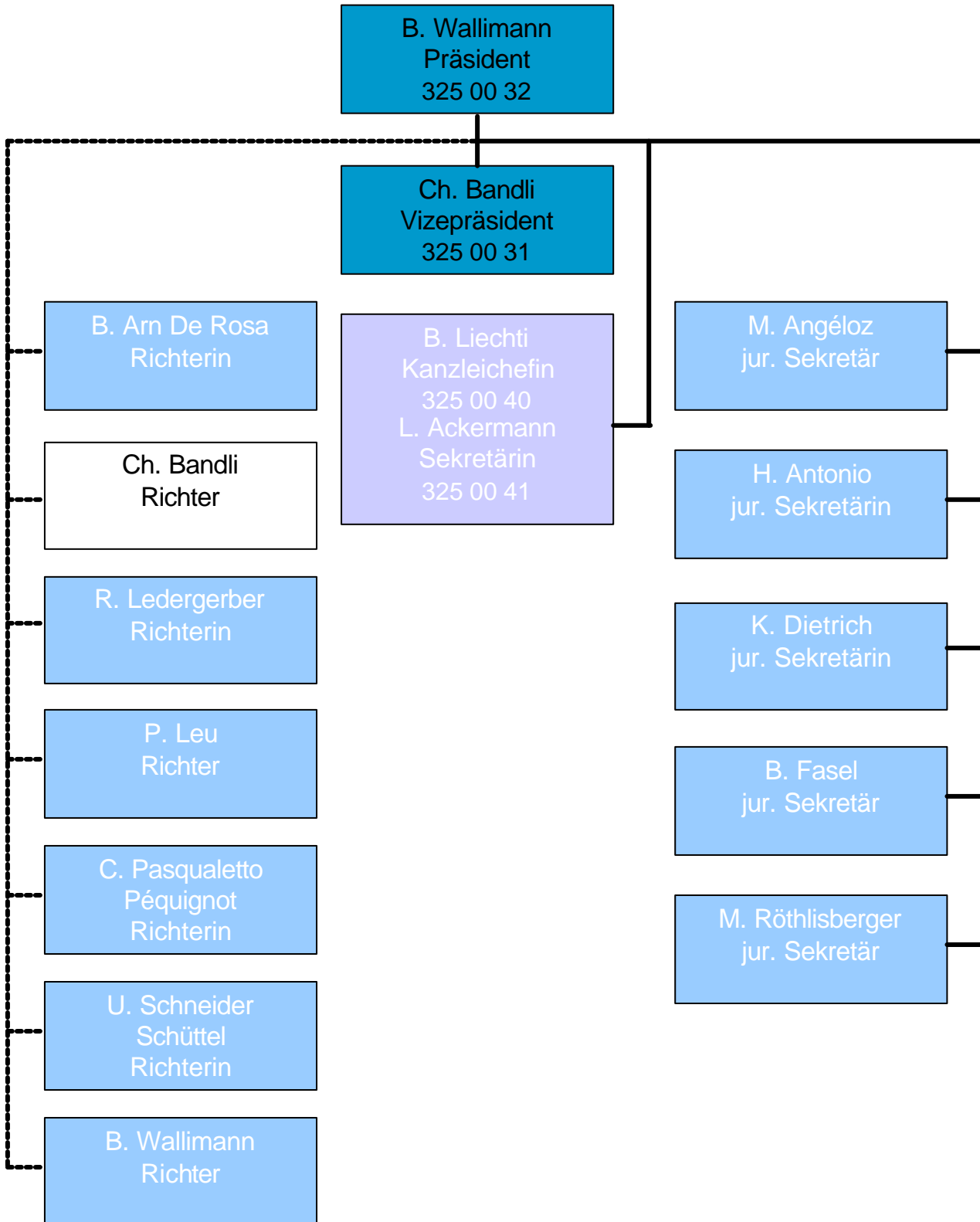
## Jahresbericht 2000

### 8.5 Entscheide, aufgeteilt nach Vorinstanzen 2000

|   | Total     | Abweisung | Gutheissung | Nichteintreten | Abschreibung | Überweisung<br>an zuständ.<br>Instanz |
|---|-----------|-----------|-------------|----------------|--------------|---------------------------------------|
| <b>BAV</b>                                | <b>18</b> |           |             |                |              |                                       |
| Eisenbahnlinien                           | 3         |           |             | 1              | 2            |                                       |
| Bahnstationen                             | 4         | 1         |             | 1              | 2            |                                       |
| Bahnübergänge                             | 7         |           | 1           |                | 4            | 2                                     |
| Berufszulassungen                         | 1         |           |             |                | 1            |                                       |
| Diverses                                  | 3         |           | 1           |                |              | 2                                     |
| <b>BAZL</b>                               | <b>13</b> |           |             |                |              |                                       |
| Flughafenanlagen                          | 3         |           |             |                | 3            |                                       |
| Flughafenbetrieb                          | 1         |           | 1           |                |              |                                       |
| Helikopterfelder                          | 1         |           |             |                | 1            |                                       |
| Helikopterbetrieb                         | 1         |           |             | 1              |              |                                       |
| Berufszulassungen                         | 7         | 5         |             | 1              | 1            |                                       |
| <b>BWG</b>                                | <b>1</b>  |           |             |                |              |                                       |
| Wasserkraftnutzung                        | 1         | 1         |             |                |              |                                       |
| <b>BFE</b>                                | <b>1</b>  |           |             |                |              |                                       |
| Mobilfunkanlagen                          | 1         |           |             |                | 1            |                                       |
| <b>ESSt</b>                               | <b>21</b> |           |             |                |              |                                       |
| Elektrische Erzeugnisse                   | 18        | 6         |             | 5              | 7            |                                       |
| Berufszulassungen                         | 1         |           |             |                | 1            |                                       |
| Altrechtl. Plangenehmig.<br>Freileitungen | 2         | 1         |             | 1              |              |                                       |
| <b>BAKOM</b>                              | <b>3</b>  |           |             |                |              |                                       |
| Gerätezulassungen                         | 3         | 2         |             |                | 1            |                                       |
| <b>Die Post</b>                           | <b>2</b>  |           |             |                |              |                                       |
| Vorzugspreise                             | 1         |           | 1           |                |              |                                       |
| Diverses                                  | 1         |           |             |                | 1            |                                       |
| <b>UVEK</b>                               | <b>0</b>  |           |             |                |              |                                       |

## 9 Anhänge

### 9.1 Organigramm der REKO UVEK



## 9.2 Zuständigkeiten der Rekurskommission UVEK

Die REKO UVEK entscheidet mit voller Kognition über erstinstanzliche Verfügungen der Ämter des UVEK und des UVEK selber hauptsächlich im Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren. Sie ist insbesondere bei Beschwerden gegen folgende Verfügungen sachlich zuständig :

- Plangenehmigungen der zuständigen Behörden nach Art. 16 und Verfügungen der Kontrollstellen nach Art. 21 des Elektrizitätsgesetzes vom 24.6.1902 (EleG/SR 734.0);
- Plangenehmigungen der zuständigen Behörden nach Art. 18 des Eisenbahngesetzes vom 20.12.1957 (EBG/SR 742.101) und Verfügungen des BAV nach EBG und nach dem Bundesgesetz vom 24.3.2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (SR 742.144);
- Plangenehmigungen und weitere Verfügungen des BAV nach Art. 11 resp. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29.3.1950 über die Trolleybusunternehmungen (TBG/SR 744.21);
- Plangenehmigungen des BAV für Hafen-, Umschlags- und Landungsanlagen für Schiffe des Bundes und öffentliche Schifffahrtsunternehmen nach Art. 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 3.10.1975 über die Binnenschifffahrt (SR 747.201);
- Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen des BFE für Rohrleitungsanlagen nach Art. 2 resp. 30 des Rohrleitungsgesetzes vom 4.10.1963 (RLG/SR 746.1) sowie weitere Verfügungen des BFE nach RLG;
- Plangenehmigungen für Flugplatzanlagen, Betriebskonzessionen und- bewilligungen für den Betrieb der Flughäfen resp. -felder, weitere Verfügungen des BAZL sowie des UVEK nach dem Luftfahrtgesetz vom 21.12.1948 (LFG/SR 748.0) und seinen Ausführungsbestimmungen;
- Plangenehmigungen des UVEK für Ausführungsprojekte nach Art. 28 Abs. 1 des Nationalstrassengesetzes (NSG/SR 725.11) sowie weitere Departementsverfügungen nach NSG;
- Konzessionen des UVEK nach Art. 62 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes vom 22.12.1916 (WRG/SR 721.80) sowie weitere Verfügungen von Verwaltungseinheiten des Bundes in Anwendung des WRG;
- Verfügungen des BAKOM gestützt auf das Fernmeldegesetz vom 30.4.1997 (FMG/SR 784.10); vgl. Art. 61 FMG;
- Verfügungen der Post über die Platzierung von Kundenbriefkästen oder über die Gewährung von Vorzugspreisen für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften gemäss Art. 18 Abs. 1 des Postgesetzes vom 30.4.1997 (PG/SR 783.0).

Gegen die Entscheide der REKO UVEK ist, sofern die Rekurskommission nicht endgültig entscheidet, eine Beschwerde an das Bundesgericht möglich. Dieses übt grundsätzlich nur noch eine Rechtskontrolle aus (Artikel 105 Absatz 2 OG).

## 9.3 ZIELSETZUNG FUER DIE ARBEIT DER REKO UVEK

### QUALITÄT

- unsere Arbeit
- ist qualitativ hochstehend
  - leistet einen wesentlichen Beitrag zu sachgerechten Lösungen
  - rechtfertigt die Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtspflege
  - trägt zur Entlastung des Bundesgerichtes bei

### EFFIZIENZ

- unsere Arbeit
- ist geprägt durch einfache, transparente und ergebnisorientierte Geschäftsabläufe
  - führt zu qualitativ hochstehenden Entscheiden innert nützlicher Frist

### TEAMWORK

- unsere Arbeit
- basiert auf optimalen Synergien, einem angenehmen Betriebsklima und gegenseitiger Motivation

## 9.4 Finanzen

**Voranschlag  
Budget**

**Rechnung  
Compte**

**Übersicht  
Aperçu**

Departement UVEK  
Département

Dienststelle REKO UVEK  
Office

Datum 26. Jan. 01  
Date

| Dienststellentotal und<br>Beträge nach Rubriken<br><br>Office, totaux et montants<br>suivant les articles budgétaires               | Voranschlag<br>Budget | Rechnung<br>Compte | Abweichung<br>zum Voranschlag | Voranschlag<br>Budget |
|---|-----------------------|--------------------|-------------------------------|-----------------------|
|   | 2000<br>Fr.           | 2000<br>Fr.        | Différence par<br>Budget      | 2001<br>Fr.           |
| Total Ausgaben - dépenses   | <b>2'131'700</b>      | <b>1'430'961</b>   | <b>- 700'739</b>              | <b>2'345'200</b>      |
| Total Einnahmen - recettes  | <b>45'000</b>         | <b>12'800</b>      | <b>- 32'200</b>               | <b>45'000</b>         |
| Rubrik-Nr. (inkl. Bezeichnung) nach Finanzvoranschlag<br>Numéro de l'article (y compris sa désignation) suivant le budget financier |                       |                    |                               |                       |
| <b>0820.3000.001 Besoldung Richter</b>  | <b>1'212'000</b>      | <b>884'925</b>     | <b>- 327'075</b>              | <b>1'230'200</b>      |
| <b>0820.3010.010 Plafonierte Personalbezüge</b>   | <b>739'700</b>        | <b>505'036</b>     | <b>- 234'664</b>              | <b>758'300</b>        |
| <b>0820.3050.010/20 Arbeitgeberbeiträge</b>   | <b>0</b>              | <b>0</b>           | <b>0</b>                      | <b>196'700</b>        |
| <b>0820.3180.000 Dienstleistungen Dritter</b>   | <b>120'000</b>        | <b>3'336</b>       | <b>- 116'664</b>              | <b>120'000</b>        |
| <b>0820.3190.000 Übrige Sachausgaben</b>  | <b>60'000</b>         | <b>37'664</b>      | <b>- 22'336</b>               | <b>40'000</b>         |
| <br>  |                       |                    |                               |                       |
| <b>0820.5310.010 Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren</b>  | <b>-45'000</b>        | <b>-12'800</b>     | <b>- 32'200</b>               | <b>-45'000</b>        |
| <br>  |                       |                    |                               |                       |
| Die Arbeitgeberbeiträge werden ab VA 2001 dezentral von den Dienststellen bezahlt.  |                       |                    |                               |                       |